Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 18. Апрѣля 1862. № 43. Mittwoch, den 18 April 1862.

Das Leben Johann Reinhold v. Patkuls. *)

(Oeffentliche Vorlesung, gehalten im Hörsaale des Gymnasiums zu Reval am 16. Februar.)

Die mannichfachen Geschicke, welche im Laufe der Zeiten unsere drei verbundenen Schwesterprovinzen: Liv-, Est- und Kurland betroffen haben, liegen uns, hochzuverehrende Anwesende, Allen nahe, sind sie doch, so zu sagen, eine Vorgeschichte unserer selbst, indem unsere ganze eigenthümliche Anschauungs- und Gefühlsweise mehr oder weniger in ihnen wurzelt, sich aus ihnen erklären läßt. Mit um so größerem Interesse aber wenden wir uns diesen Geschicken zu, wenn wir ihre universalhistorische Bedeutung erkennen und durch sie die Beziehung klar wird, in welcher unser Heimathland durch den wesentlichen Einfluß, den es auf die Schicksale anderer bedeutenderer Staaten übte, zur Geschichte der Menschheit überhaupt steht. Jahrhunderte hindurch hatten unsere baltischen Provinzen im Verein mit Preußen, unter der Herrschaft des deutschen Ordens und in stetem Kampfe mit auswärtigen Feinden, ihre Selbstständigkeit bewahrt, da zerfiel dieser Staat, als er schließlich nicht mehr Kraft in sich selbst fand, die Krisis des Uebergangs von der veralteteten, überlebten Form zu einer zeitgemäßeren zu überwinden. Die Ostseeprovinzen wurden jetzt mit kurzen Unterbrechungen anderthalb Jahrhunderte hindurch der Kriegsschauplatz der benachbarten Mächte, welche durch den hartnäckigen Kampf, mit welchem sie um den Besitz derselben rangen, die Bedeutung zu erkennen gaben, welche diese nordische Lombardei für sie besaß. Der jeweilige Besitzer dieser Lande ward als der mächtigste unter seinen Nachbarn anerkannt. Polen befand sich auf der Höhe seines Ansehens, als es über Kur- und Livland gebot, und hatte seine politische Rolle ausgespielt, als es auf die letztere Provinz verzichten mußte. An seine Stelle trat Schweden, welches erst mit dem Besitze von Estland und Livland sein Primat im Norden begründete, und nun erst Kraft gewann, unter Gustav Adolph die Höhe einer europäischen Großmacht zu erklimmen. Mit dem Verluste dieser Provinzen gab Schweden solche Ansprüche wieder auf, und sein Erbe ward Rußland, dessen Herrscher, in voller Anerkennung, welchen Werth jene Länder, als Vermittler westeuropäischer Gesittung, für diesen Staat haben mußten, erst nach dem Nystaedter Frieden den Titel eines Kaisers annahm.

Entsprechend dieser ihrer weltgeschichtlichen Stellung kann es unsern Provinzen auch nicht an Persönlichkeiten von universalhistorischer Bedeutung gefehlt haben, und zu solchen gehört derjenige Mann, dessen ereignißvolles Leben heute der Gegenstand unserer Besprechung sein wird, und der unser Interesse in um so höherem Grade beansprucht, da er nach Abstammung, Denkweise, Gefühlen und nach der Richtung seiner Thätigkeit ganz unseren Provinzen angehört — es ist Johann Reinhold v. Patkul. Sein Leben ist aber so eng verflochten mit der Geschichte unseres Landes und zwar namentlich desjenigen Theils desselben, dem er speciell angehörte, Livland's, daß es nothwendig erscheint, ehe wir von ihm selbst sprechen, die allgemeinen Zustände des Landes kennen zu lernen, zu der Zeit, als er hier seine Thätigkeit begann. Wir müssen dabei etwas weiter zurückgreifen.

Das wichtigste Jahr in der Geschichte der Ostseeprovinzen ist 1561, wo der Ordensstaat zerfiel und Estland an Schweden, Livland an Polen und Oesel mit einem Theile des Festlandes an Dänemark kamen, während sich aus Kurland ein unter dem Schutze Polens stehendes selbstständiges Herzogthum bildete. Der polnische König Sigismund August hatte in demselben Jahre den Livländern sehr wichtige Rechte zugestanden, indem er ihnen das berühmte sogenannte Privilegium Sigismundi Augusti ertheilte, welches bis auf die neueste Zeit allen Bestätigungen unserer Rechte durch die Herrscher zu Grunde gelegen hat. Zufolge dieses Privilegiums bewilligte der König seinen neuen Unterthanen Aufrechthaltung der protestantischen Religion und der bestehenden vaterländischen Gesetze und Ordnungen, das Recht, daß die Aemter nur Eingeborenen anvertraut und alle gerichtlichen Verhandlungen in deutscher Sprache geführt werden sollten, die Bestätigung des Güterbesitzes, sowie das unbeschränkte Verfügungsrecht über die Güter u. s. w. Leider aber haben die polnischen Könige von diesen Bewilligungen nichts gehalten; durch List und Gewalt und mit Hülfe der Jesuiten suchte man die katholische Religion zur herrschenden zu machen, die wichtigsten Aemter wurden Polen verliehen, vielen Edelleuten wurden ihre Güter genommen und diese an Polen zu Lehn gegeben; alle Landtage hallten von Klagen wieder über die hohen Steuern, die gräulichen Erpressungen, die Rohheit und den Uebermuth der polnischen Beamten; alle Chroniken berichten uns von den kannibalischen Grausamkeiten der polnischen Soldaten gegen die Bauern und gegen die Frauen und Töchter der Edelleute. — Mit Neid mochten daher die Bewohner Livlands auf Estland sehen, wo freilich ein mehr als dreißigjähriger Krieg mit den Russen Hungersnoth und Pest mit sich

*) Revalsche Zeitung.

geführt hatte, wo aber doch die Lehre Luther's geschützt wurde, wo man dem Adel und den Bürgern zahlreiche Verleihungen früherer Ordensgüter zukommen ließ, während andererseits auch der Bauer gegen die Willkür seiner Herren Schutz erhielt, und wo die Truppen strenge Mannszucht übten.

Diese den Schweden geneigte Stimmung der Livländer begünstigte die Fortschritte der schwedischen Waffen in dem Kriege welcher vom Jahre 1600—1629 zwischen den Reichen Schweden und Polen geführt wurde. Schon im Jahre 1614 trug ein großer Theil des livländischen Adels durch seinen Vertreter Frommh. Patkul dem Könige Gustav Adolph die Herrschaft über Livland an. Aber erst 15 Jahre später durch den Waffenstillstand von Altmark im Jahre 1629 kam Livland in den wirklichen Besitz der Schweden.

Liv- und Estland haben Gustav Adolph und dessen Tochter Christine Vieles zu verdanken. Die schwedische Regierung widmete sich mit großem Eifer der Umgestaltung des Verwaltungs- und Gerichtswesens und die von ihr hierin geschaffenen Einrichtungen haben sich zum Theil noch heute erhalten. Eine nicht minder rege Fürsorge zeigte die Regierung für die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse und das Schulwesen; so legte Gustav Adolph im J. 1632 den Grund zur Universität Dorpat und auch die Räume, in denen wir uns in diesem Augenblicke befinden, wurden zuerst durch ihn dem Zwecke gewidmet, welchem sie noch heute dienen. Aber es wurde auch schon unter den beiden genannten Regenten der Keim zu dem Uebel gelegt, welcher einen wichtigen Theil der Bevölkerung der Ostseeprovinzen, den Adel, den schwedischen Herrschern entfremdete und die Losreißung dieser Länder von ihnen beförderte.

Als Gustav Adolph den Besitz von Livland antrat, fiel ihm ein ansehnlicher Theil des Landes als frühere Krondomainen zu; diese wurden vermehrt durch Gütereinziehungen, welche man an Polen, die den Huldigungseid verweigerten, oder an Livländern, die sich nicht sogleich den Schweden angeschlossen hatten, oder die sich über ihren Besitz nicht legitimiren konnten, vollzog. Gustav Adolph verlieh einen bedeutenden Theil dieser neuen Erwerbungen seinen Feldherren und Ministern, meistens Schweden, zum Lohn für die ihm geleisteten Dienste, als sogenannte Mannlehen. Diese Güter unterschieden sich von den in Liv- und Estland bestehenden Allodial- und Erbgütern dadurch, daß über letztere den Besitzern ein unbegrenztes Verfügungsrecht zustand, während die Mannlehen bei jeder Veränderung ihrer Besitzer, durch Erbschaft, Kauf oder Verpfändung, eine Bestätigung der Krone nöthig hatten, auch nur auf Männer und nicht auf Weiber vererbt werden konnten. Als Gustav Adolph im Jahre 1632 auf dem Schlachtfelde von Lützen den Tod des Helden starb, trat in Schweden für seine Tochter, die junge Königin Christina, eine Vormundschaftsregierung von Gliedern des Adels ein. In viel ausgedehnterem Maßstabe, als unter Gustav Adolph begann jetzt die Austheilung von livl. und estländ. Domainen an schwedische Edelleute, welche der herrschenden Partei angehörten. Nach einer Güterrevision vom Jahre 1641, deren Protocoll sich noch erhalten hat, war damals über ein Drittel der bebauten Oberfläche des Landes schwedischen Familien, wie den Oxenstierna, Bannér, Horn, Gyldenhielm, de la Gardie rc. zugefallen. Die Familie Oxenstierna allein besaß fast drei der jetzigen Kirchspiele und die Oberhoheit über die Städte Wolmar und Wenden. Nicht weniger verschwenderisch verfuhr Christina, als sie im Jahre 1644 selbst die Regierung übernahm. Mit königlichem Herzen vertheilte diese eitele Fürstin die Güter in Schweden, wie in den eroberten Provinzen, als wären dieselben ein unerschöpflicher Schatz; sie wollte Alle beglücken, und zu Freunden und Verkündern ihres Ruhmes machen, und als die Güter auszugehen anfingen, theilte sie Titel und Rechte aus, wie Grafen- und Freiherrntitel u. s. w. Andere Güter wurden verkauft, da sie zur Bestreitung ihrer glänzenden Hofhaltung doch auch des Geldes bedurfte. Als ihre Mittel endlich erschöpft waren, entsagte sie dem Throne im Jahre 1654. Ihr Nachfolger war ihr Vetter Carl X. Gustav von Pfalz-Zweibrücken. Um die so sehr eingeschmolzenen königlichen Einkünfte zu erhöhen, ließ dieser nun auf einem im Jahre 1655 enthaltenen Reichstage darauf antragen, einen Theil der seit dem Tode Gustav Adolph's verschenkten Krongüter wieder einzuziehen; dieser Vorschlag ging bei der dem Adel feindlich gesinnten Stimmung der anderen Stände auch wirklich durch, kam aber wegen der kriegerischen Thätigkeit und wegen der kurzen Regierung des Königs nicht zur Ausführung. (Forts. folgt.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 18. April 1862. Censor Dr. C. Kästner.

Angekommene Fremde.

Den 18 April 1862.

Stadt London. HH. Barone J., F. u. M. Ropp von Kreutzburg; Hr. Kaufmann Oldenburg, Hr. Particulier Falkmann, Hr. Ingenieur Cordes von St. Petersburg; Hr. Obrist v. Wölk von Dünamünde.

St. Petersburger Hotel. Hr. Generallieutenant Baron Maidell, Frau Obristin v. Kotzebue von Mitau; Hr. v. Samson aus Livland; Hr. v. Löwis von Panthen; Hr. v. Löwis jun. von Kaupen, Hr. v. Transehe von Annenhof; Hr. Baron v. Buxhöwden, Hr. Kaufmann Sewigh von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Arrendator Raue von Hasenpoth, Mad. Wegener nebst Familie von Friedrichsstadt; Hr. Kaufmann Carstens, Hr. Beamter Rosewsky von Libau; Hr. Brauer Reimann von Kreutzburg; Hr. Apotheker Hagemann von Witebsk.

Hotel du Nord. Hr. v. Levetzow aus dem Auslande; Hr. Obristlieut. v. Witten von St. Petersburg.

Hotel de Berlin. Hr. Revisor Werner von Kreutzburg; Hr. Inspector Stolzer aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Coiffeur Engel von London; Hr. Gutsbesitzer v. Palmstrauch aus Livland; Hr. v. Palmzweig von Lemsal.

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	-	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	30¾	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	35 34⅞	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	364	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 12.	13.	14.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt.	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	95¾	"
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	"	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	96	"
5 pCt. dito 6te do.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	"	"
5 pCt. Reichs Bank-Billete	"	"	"	95¾	"
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 12.	13.	14.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	99
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	98½
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	"	"	"	"	"
Bankbillete	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	"	"	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	97½	97	"	"	97
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Brod-Taxe

vom 8. April 1862 bis auf weitere Bestimmung.

Auf Grundlage folgender Mehlpreise:

Moskowisches Weizenmehl 100 Pfd. 6 Rbl. — Kop. S.
Hiesiges Weizenmehl 100 „ 4 „ 50 „
Gebeuteltes Roggenmehl 100 Pfd. 3 Rbl. 50 Kp.
Ungebeuteltes Roggenmehl 100 „ 2 „ 60 „

Brodsorten.	Gewicht Pfd.	Loth	Sol.	Preis. Kop.
1) Aus Moskowischem Mehl:				
Weißbrod verschiedener Form	"	2	2	½
" " "	"	5	1	1
" " "	"	8	"	1½
Tafelbrod	1	21	2	10
"	2	16	2	15
Weißbrod zu anderen Preisen im Verhältniß des angeführten Gewichts:				
Ein Pfund Weißbrod	1	"	"	6
2) Aus hiesigem Weizenmehl:				
Franzbrod	"	10	"	1½
"	"	20	"	3
Ein Pfund	1	"	"	4¾
Wasser oder Weggenkringel	"	3	"	½
" "	"	8	2	1½
Ein Pfund	1	"	"	5½

Brodsorten.	Gewicht Pfd.	Loth	Sol.	Preis. Kop.
3) Aus gebeuteltem Roggenmehl:				
Gebrühtes Süßsauerbrod	1	15	1	5
" "	2	7	1	7½
Ein Pfund	1	"	"	3¼
Ungebrühtes Süßsauerbrod	"	24	1	2½
" "	1	16	1	5
Ein Pfund	1	"	"	3¼
4) Aus ungebeuteltem Roggenmehl:				
Gebrühtes Grobbrod	1	5	1	2½
" "	2	10	2	5
" "	3	15	2	7½
Ein Pfund	1	"	"	2¼
Ungebrühtes Grobbrod	2	11	2	5
" "	3	17	2	7½
Ein Pfund	1	"	"	2

Bekanntmachungen.

Alle, die zu dem weiland Herrn Kirchspielsrichter **H. v. Stryk zu Tignitz in geschäftlicher Beziehung gestanden,** und mit denen noch nicht regulirt worden, werden aufgefordert, **sich bei Unterzeichnetem bis zum 1. Mai d. J. in Tignitz** mit ihren Ansprüchen oder Zahlungen **zu melden.** 1

O. v. Stryk,
Bevollmächtigter der Erbmasse.

Alle Diejenigen, die im Besitze noch einiger meiner Anweisungen auf Bruchtheilen eines Silberrubels sein sollten, werden gebeten, dieselben binnen 4 Wochen bei mir einlösen zu wollen.

E. Puls,
in Lemsal.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№. 42. Riga, Mittwoch, den 18. April 1862.

Angebote.

Auf dem Hofe Menzen im Werroschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele werden am 28. April d. J. gegen **40 Stück Kühe und Stärken** verschiedenen Alters von gemischter Voigtländer-Race, gegen gleich baare Zahlung meistbietlich versteigert werden. 1

(3 mal für 30 Kop.)

Ein Waldverkauf, Brussen u. starkes Bauholz in sich schließend, wird nachgewiesen bei

Nicolai Graß. 1

(3 mal 15 Kop.)

Nachfrage.

Zu der auf dem **Gute Planhof** einzurichtenden **Bauergemeindeschule** wird **ein Lehrer gesucht**, welcher mit vollkommen guten Sittenzeugnissen durch den betreffenden Prediger und außerdem mit den erforderlichen Schulattestaten versehen, im **Lettischen** und **Deutschlesen** und **Schreiben**, im **Rechnen**, **Singen**, **Religion**, **Geschichte**, **Geographie** und in **allen Gartenarbeiten** (namentlich Pflanzen, Veredeln, Schneiden) **Unterricht** zu ertheilen bereit und im Stande ist. — Das **Gehalt** besteht in der **Nutzung des** 25 **Thaler** 77 **Groschen großen Sarkangesindes**. — Herr **Pastor Pohrt in Trikaten** hat die Güte, Meldungen zu **der** am 7. **Mai Morgens** 11 **Uhr** auf dem **Pastorate** stattfindenden Prüfung entgegenzunehmen.

Planhof den 11. März 1862.

Jegór v. Sivers.

(3 Mal für 1 Rubel.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 43. Середа, 18. Апрѣля — Mittwoch, 18. April 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Вилгельма де Брейна, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 29. Сентября 1862 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. №. 153. 3

Рига въ Ратгаузѣ, 29. Марта 1862 г.

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Wilhelm de Bruyn irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 29. September 1862, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 29. März 1862.

Nr. 153. 3

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Preußische Unterthan Bremer Carl Scharnowsky die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. 24. März 1861 sub Nr. 929 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch vom Gouvernements-Chef beauftragt, ihm den erwähnten Aufenthaltspaß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 2328.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts das von dieser Behörde dem vom Grenadierregiment Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Alexandrowitsch auf zeitweiligen Urlaub entlassenen Gemeinen Jahn Jahns Sohn Dimse am 3. October 1861 ertheilte Interimsbillet sub Nr. 7164 verloren gegangen ist, so

wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 891.

* *

Da zufolge Unterlegung des Werroschen Raths der von demselben am 29. August 1851 sub Nr. 467 mit Giltigkeit bis zum 26. Juli 1862 ertheilte Jahresplacatpaß des im Bürgeroklad der Stadt Werro sub Nr. 59 angeschriebenen Gerassim Jwanow Landratow in dem zum Gute Schloß-Lemsal gehörigen Sleicke-Kruge gestohlen worden, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 900.

* *

In Folge Entscheidung Eines Dirigirenden Senats ist der Vagabund Peter Demidow Matwejew in die Rigasche Festungs-Arrestantencompagnie abgegeben und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 4¼ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine spitzzulaufende Nase, einen mittelgroßen Mund, einen braunen Bart und ein reines braunes Gesicht und ist ungefähr 39 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1146. 1

* *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Johann Feit in die Rigasche Festungs-Arrestantencompagnie abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 4½ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine große Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundes Kinn, ein ovales braunes Gesicht, ist circa 21 bis 25 Jahre alt. Auf beiden Lenden hat er je einen Flecken von dunkler Farbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1151. 1

Anordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden und amtlicher Personen.

In dazu gewordener Veranlassung werden **die Herren Hauptinteressenten der Brand-Assecurations-Societät für die Vorstädte und das Patrimonialgebiet der Stadt Riga** desmittelst eingeladen, zu einer am Montag den 23. April d. J. in der großen Gildestube abzuhaltenden, präcise um 10 Uhr Vormittags beginnenden General-Versammlung sich zahlreich einfinden zu wollen.

Riga, den 16. April 1862. Nr. 4. 2

* *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Rittmeister und Ritter Gregor von Helmersen auf das im Wendenschen Kreise und Schujenschen Kirchspiele belegene Gut Schloß-Schujen um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 2. April 1862. Nr. 471. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Ordnungsrichter Gotthard Baron Vietinghoff auf das im Rigaschen Kreise und Nietauschen Kirchspiele belegene Gut Schöneck um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 26. März 1862. Nr. 425. 1

Verdächtigen Leuten sind abgenommen und als gefunden eingeliefert worden: eine kleine goldene Cylinderuhr mit emaillirter Rückseite ohne Glas, ein Perlmutter-Halsbandschlößchen mit den Buchstaben C. S., ein messingener Leuchter, zwei ordinaire Handschlitten, ein silbernes und ein bronzenes Medaillon und ein Sack Hafer.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato der letzten Insertion bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden. 1

Riga, den 3. April 1862. Nr. 1351.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Geheimraths, Kammerherrn und Ritters Alexander Baron von Meyendorff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zum Nachlaß Herrn Supplicantis verstorbenen Vaters, weiland Sr. Excellenz des Herrn Generalen der Kavallerie und Ritters Casimir Baron von Meyendorff gehörig gewesene, im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegene Gut Klein-Roop mit Arensberg und dem im Salisschen Kirchspiele belegenen Dorfe Hainasch und allen übrigen Appertinentien und Inventarien, — welches Nachlaß-Immobil sammt Appertinentienund Inventarien zufolge einesvon den Erben des genannten Verstorbenen am 24. Januar 1825 abgeschlossenen und am 12. August 1830 corroborirten Theilungs-Transacts dem obgenannten supplicirenden Herrn Geheimrath, Kammerherrn und Ritter Alexander Baron von Meyendorff, Excellenz, für die Antrittssumme von 60,000 Rbl. S. zum alleinigen Eigenthum übertragen und resp. zugeschrieben worden ist, — aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, Erbtheilungen, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die stattgehabte Transaction und Besitzübertragung, so wie gegen die gleichfalls gebetene Mortification des angezeigtermaßen verloren gegangenen Krepost-Originals des am 12. August 1830 über obgenanntes Nachlaßgut corroborirten Theilungs-Transacts formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Klein-Roop mit Arensberg und Hainasch ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der sonst ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Klein-Roop mit Arensberg und Heinasch sammt Appertinentien und Inventarien innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. Mai 1863, rücksichtlich der gebetenen Mortification des verloren gegangenen Original-Theilungs-Transacts qu. aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. spätestens bis zum 29. September d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der vorerwähnte Theilungs-Transact in allen seinen Bestimmungen für rechtsgiltig anerkannt und demzufolge das Gut Klein-Roop mit Arensberg, Hainasch und übrigen Appertinentien und Inventarien Sr. Excellenz dem Herrn Geheimrath, Kammerherrn und Ritter Alexander Baron von Meyendorff zum alleinigen erblichen Eigenthum adjudicirt, das extradirte Krepost-Original des am 12. August 1830 über obgenanntes Gut corroborirten Theilungs-Transacts aber für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt, auch statt desselben ein neues Krepost-Exemplar als Besitzdocument extradirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. März 1862.

Nr. 1315. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten Titulairrath Burchard von Klot als gerichtlich bestellten Executors des Testaments weiland kurländischen Edelmanns Carl Reinhold Barons Schilling, kraft dieser öffentlichen Publication alle diejenigen, welche bei dem Ableben des genannten Erblassers sich bei demselben als Dienstleute befunden, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieser Publication innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. spätestens bis zum 28. September d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, rücksichtlich des in dem Punkt 3 des Testaments defuncti sub Litt. k. ausgesetzten Legats laut Exdivisions-Rechnung für alle bei defuncti Ableben in Dienst befindlich gewesene Dienst-Leute 226 Rbl. 21 Kop. S. betragend, allhier beim Livländischen Hofgerichte persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu melden und gehörig zu legitimiren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser

vorgeschriebenen Frist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen an das ausgesetzte Legat nicht weiter zu hören, noch zu admittiren, sondern gänzlich zu präcludiren sind und über das ausgesetzte Legat, das weiter Gesetzliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1254.

Riga-Schloß, den 28. März 1862. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Ihrer Excellenz der Frau Geheimräthin Marie Baronin von Budberg geborenen von Oubril, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das der Frau Supplicantin zufolge eines von derselben als Erbcessionarin mit ihrer Mutter, Ihrer Excellenz der verwittweten Frau Geheimräthin Charlotte von Oubril geborenen von Germann als Erbcedentin, unter ausdrücklicher Zustimmung der nachgewiesenen einzigen übrigen Kinder und dereinstigen ausschließlichen Intestaterben der Frau Erbcedentin, nämlich des Kaiserlich-Russischen Botschaftsraths in Paris wirklichen Herrn Staatsraths und Kammerherrn Paul von Oubril, Excellenz, der Frau Catharina von Martschenko geb. von Oubril und der Frau Ines von Knorring geb. von Oubril, zu Berlin am 19. Februar (am 3. März) 1861 abgeschlossenen und am 10. April 1861 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbcessions-Transacts für die Erbcessionssumme von 82,900 Rbl. S. eigenthümlich credirte, im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die geschehene Erbcessions-Transaction formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Neu-Ottenhof ruhenden Pfandbriefsforderung von 9,850 Rbl. S., sowie mit Ausnahme sowohl des Arrendators Heinrich Wilhelm Guleke wegen dessen ingrossirten Capitals von 35,400 Rbl. S. wie auch der Geschwister der Frau Supplicantin als zukünftiger Miterben in dem mütterlichen Nachlaß wegen der von Frau Supplicantin dereinst zu conferirenden Summe von 17,650 Rbl. S., oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. Mai 1863 mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Neu-Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium Ihrer Excellenz der Frau Geheimräthin Marie Baronin von Budberg geborenen von Oubril zum alleinigen erblichen Eigenthum und Besitz adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. März 1862. 1

Nr. 1279.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Frau Rittmeisterin Caroline v. Staden geb. v. Möller kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich nachstehender, auf dem im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Gute Duckershof sammt Appertinentien und Inventarium annoch lastender, nach Anzeige Supplicantin aber bereits erloschener Schuldposten und Verhaftungen, sowie hinsichtlich nachbezeichneter, das gedachte Gut betreffender, jedoch abhanden gekommener Schulddocumente, als:

1) hinsichtlich des zwischen dem Herrn dimittirten Obristlieutenant Carl Baron von Schoultz als Pfandgeber und dem Landgerichts-Assessor George Baron Nolcken als Pfandnehmer in Betreff des Gutes Duckershof am 6. März 1820 abgeschlossenen, durch Cessionsaufschrift vom 15. März 1821 an dessen Schwester, Obristin Wilhelmine Caroline von Sivers geb. Baronesse von Nolcken cedirten, am 23. Mai 1821 als Kauf corroborirten, zehnjährigen Pfand- und eventuellen Kaufcontracts,

2) hinsichtlich der zufolge vorstehend gedachten Pfandcontracts zur Berichtigung des 27,150 Rbl. S. und 56,000 Rbl. B. betragenden Pfandschillings von dem Pfandnehmenden George Baron von Nolcken übernommenen und erfüllten Verpflichtung:

a) mit Uebernahme des nach Bestimmung der Credit-Oberdirection bis zum 23. April 1820 annoch in Cours befindlichen Theils der 27,150 Rbl. S. betragenden Duckershofschen Pfandbriefschuld, den Rest an den pfandgebenden Herrn dimittirten Obristlieutenant Carl Baron von Schoultz sofort bei Empfangnahme des Gutes,

b) an gedachten Herrn Pfandgeber ebenfalls bei Empfangnahme des Gutes 30,000 Rbl. B. und

c) am 23. April 1821 den Rest der Pfandsumme mit 26,000 Rbl. B. auszuzahlen,

3) hinsichtlich des von der Frau General-Majorin Wilhelmine von Sivers geb. Baronesse von

Nolcken als Pfandgeberin am 25. April 1829 nebst Additament vom 5. December 1830 für den stipulirten Pfandschilling von 29,300 Rbl. S. mit dem Arrendator Carl Groß als Pfandnehmer abgeschlossenen, von diesem Letzteren durch Cessionsaufschrift vom 15. März 1834 für den stipulirten Cessionsschilling von 32,000 Rbl. S. an die Antoinette von Haße geb. Baronesse von der Osten-Sacken cedirten am 30. März 1834 corroborirten zehnjährigen Pfand- und eventuellen Kaufcontracts,

4) hinsichtlich der zufolge vorstehend gedachten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem Arrendator Carl Groß auf vierjährige Zahlungsfrist unter expromissorischer Bürgschaft des Rigaschen Apothekers Langer zum Besten der pfandgebenden Frau General-Majorin von Sivers auszustellen gewesenen, auch wirklich ausgestellten, jedoch berichtigten und daher erloschenen Obligation von 2000 Rbl. S. und

5) hinsichtlich des zufolge desselben Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von der Antoinette von Haße an den pfandcedirenden Arrendator Carl Groß zu berichtigen gewesenen, auch berichtigten Saaten-Vorschusses von 597 Rbl. S.-M., — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der obspecificirten Schuldposten und Verhaftungen sammt den darauf bezüglichen obbezeichneten Schuld- und Besitzdocumenten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 29. September d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die hier oben sub 1—5 incl. specificirten Schuldposten und Verhaftungen sammt den bezüglichen obbezeichneten Schuld- und Besitzdocumenten für nicht mehr giltig erklärt, mortificirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. März 1862.

Nr. 1344. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Ordnungsgerichts-Assessors Richard v. Scheinvogel kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimitt. Capitain und Ritter Jacob von Klot am 21. Februar d. J. abgeschlossenen und am 7. März d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 45,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Alt-Pebalgschen Kirchspiele belegene Gut Grothusenshof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Grothusenshof ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme sämmtlicher Inhaber der auf genanntes Gut ingrossirten, contractlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. Mai 1863, mit solchen ihren Ansprüchen Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Grothusenshof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Ordnungsgerichts-Assessor Richard von Scheinvogel zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. März 1862.

Nr. 1372. 1

* * *

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein proclama ad concursum creditorum des hiesigen Kaufmanns William Bannitz nachgegeben worden, als werden von dem Landvogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beitreibung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 26. September 1862 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben,

widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 26. März 1862. Nr. 120. 1

Torge.

Diejenigen, welche gesonnen sein sollten die sofort auszuführenden Reparaturen der Gebäude des Rigaschen Zollamtes, laut Kostenanschlag und Bedingungen zu übernehmen, werden aufgefordert, sich mit ihren Unterpfändern am 26. April c. zum Torg und am 30. zum Peretorg im Rigaschen Zollamte einzufinden, wo die Kostenanschläge und Bedingungen täglich während der Sessionszeit von 9—12 Uhr eingesehen werden können.

Riga, den 16. April 1862. Nr. 1682.

Рижская Таможня вызываетъ желающихъ принять на себя немедленное производство, по смѣтѣ и условіямъ исправленій въ зданіяхъ ея, явиться въ Таможню съ надлежащими залогами, на торгъ 26. и на переторжку 30. сего Апрѣля. Смѣты и условія на эти работы можно видѣть въ Таможнѣ ежедневно, во время Присутствія отъ 9 до 2 часовъ.

Рига, 16. Апрѣля 1862 года. № 1682.

* * *

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ къ торгамъ, на принятіе въ 1862 году въ подрядъ для разныхъ ремонтныхъ работъ строительныхъ потребностей въ раздробительности, по Рижской и Динаминдской крѣпостямъ. На означенныя работы исчислено по смѣтамъ до 6000 руб. Къ заподраду подлежатъ разныя строительныя потребности какъ то: камень, известь, кирпичь, глина, песокъ, лѣсные матеріалы, желѣзо, гвозди а равно рабочіе люди.

Торги производиться будутъ при Рижской Инженерной Командѣ, торгъ 3. и переторжка 7. Мая.

Подробныя предварительныя условія можно видить при Рижской Инженерной Командѣ до торговъ и во время производства оныхъ. № 393.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche:

1) Die in der neuerrichteten Budenreihe am Dünaufer bei der Postausfahrt befindlichen 11 Budenräume und die ebendaselbst belegene neu erbaute Theebude, vom 1. Mai 1862 ab auf 3 Jahre, —

2) Das in der Nähe der nach Dünamünde führenden Straße belegene Spilwenhaus nebst zugehörigen Ländereien vom 10. Mai 1862 ab auf 6 Jahre, —

in Pacht nehmen wollen, — desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 19., 24. und 26. April d. J. anberaumten Ausbotsterminen, um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Salogen, beim Eingangsgenannten Collegio zu melden. 2

Riga-Rathhaus den 12. April 1862.

Nr. 356.

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отданы будутъ на откупъ

1) состоящія въ вновь устроенномъ торговомъ ряду на Двинской набережной у встанціоннаго выѣзда 11 лавокъ и состоящая тамъ же вновь выстроенная чайная лавка съ 1. Мая настоящаго года на трехлѣтіе,

2) находящійся близъ Дюнаминдской дороги домъ на шпильвѣ вмѣстѣ съ принадлежащими къ оному землями съ 10. Мая настоящаго года впредь на 6 лѣтъ, и приглашаются симъ лица, желающія взять на откупъ, явиться для объявленія о предлагаемыхъ ими наивысшихъ цѣнахъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Коммисіи Городской Кассы 19., 24. и 26. Апрѣля въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 12. Апрѣля 1862 года.

№ 356. 2

* * *

Diejenigen, welche die Herstellung von Grenzzäunen auf Kiepenholm und die Errichtung dreier Trummen auf dem nach den Kirchhöfen führenden Wege, — übernehmen wollen, — werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 19., 24. und 26. April d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Cautionen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 2

Riga-Rathhaus den 12. April 1862.

Nr. 355.

Лица, желающія принять на себя постройку пограничныхъ заборовъ на Кипенгольмъ и сооруженіе трехъ водосточныхъ трубъ по дорогѣ ведущей на кладобища, приглашаются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 19., 24. и 26. сего Апрѣля мѣсяца съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратуша 12. Апрѣля 1862 года.
№ 355. 2

* * *

Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ что въ имѣніи Бездѣдовичахъ 18. Мая сего года назначенъ аукціонный торгъ, на продажу описаннаго у помѣщика Петра Обронпальскаго 45 штукъ коровъ оцѣненныхъ въ 615 руб., 25 подтелковъ въ 125 руб., 20 воловъ въ 200 руб., на пополненіе процентовъ 926 руб. 64 коп., отъ суммы 1188 руб. слѣдующей Дожигорскому Монастырю.

28. Марта 1862 года. № 209. 3

* * *

Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ Присутствіи его 29. будущаго Мая будутъ производится аукціонная продажа описаннаго у помѣщицы Францишки Вальковичевой движимаго имущества, а именно: 10 коровъ оцѣненныхъ въ 82 руб., 3 лошадей въ 175 руб., брички крытой 50 руб. и саней съ подрезами 20 руб. на выручку долга по роспискѣ и обязательствамъ Ксендзу Пачевскому на 324 руб.

4. Апрѣля 1862 года. № 243. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его назначенъ 18. Іюня 1862 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго двухъ-этажнаго дома купца Нохима и жены его Бейли Шиковъ, съ принадлежащими къ нему строеніями и находящеюся подъ домомъ собственною его Шика, землею состоящаго въ 1. части г. Полоцка на Верхне-Покровской улицѣ подъ № 410, оцѣненнаго въ 2850 руб. с., для пополненія изъ вырученныхъ денегъ 63,133 руб. 94¾ коп. питейной недоимки по Могилевской Губерніи и 94 руб. 20¾ коп. по Черниговской, 534 руб. 96 коп. пожертвованныхъ Шикомъ въ пользу Могилевскаго казеннаго Еврейскаго училища, 20 руб. 83½ коп. штрафа за уничтоженіе вольной продажи путей въ корчмахъ Ошмянѣ и Погулянкѣ и 56 руб. 21¾ коп. полупроцентныхъ въ пользу Черниговск. Приказа Общественнаго Призрѣнія.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ.

10. Марта 1862 года. № 2756. 1

Immobilien-Verkäufe.

Am 19. April c., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga der allhier in der Stadt unweit des neuerbauten Theaters, im 1. Quartier des 2. Stadttheils an der Wallgasse sub Nr. 95 belegene, sogenannte Ahrens-Speicher zum öffentlichen Meistbot gestellt werden und können die Bedingungen in der Canzellei des Vogteigerichts in den gewöhnlichen Canzelleistunden täglich eingesehen werden.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 2. April 1862. Nr. 123. 1

19. Апрѣля сего года въ 12 часовъ полудня при Фохтейскомъ Судѣ Императорскаго города Риги имѣетъ быть проданъ съ публичнаго торга амбаръ, такъ назыаемый Аренсъ-Шпейхеръ, состоящій здѣсь въ городѣ близь вновь построеннаго театра въ 1. кварталѣ 2. городской части. Желающіе купить оный амбаръ могутъ разсмотрѣть условія продажи въ Канцеляріи Фохтейскѣго Суда ежедневно въ обыкновенные Канцелярскіе часы.

Рига въ Ратгаузѣ въ Фохтейскомъ Судѣ 2. Апрѣля 1862 года. № 123. 1

Auction.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Requisition Eines Kaiserlichen 6. Kirchspielsgerichts Rigaschen Kreises, die zur Nachlaßmasse des weiland Kaufmanns Christian Schulmann gehörigen, bei dem hiesigen Schlossermeister Oestberg befindlichen Schiffsschrauben am 7. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung hierselbst öffentlich versteigert werden sollen.

Pernau-Rathhaus, den 7. April 1862.
Nr. 680.

Von einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungs-Gerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 21. d. M. mittags 12 Uhr, im Locale desselben, große Königstraße, Haus Fehrmann, eine Partie von 240 beschädigten eichenen Saattonnen nebst Böden, welche aus der holländischen Kuff „Alida Katharina" geborgen und von der Dünamünde hier eingebracht worden, und welche im Hillschen Speicher an der großen Sandstraße am 20. d. Mts. in Augenschein genommen werden können, gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich versteigert werden wird, als wozu die resp. Kaufliebhaber eingeladen werden.

Riga Ordnungs-Gericht, den 16. April 1862.

Nr. 2128. 2

* * *

Am 30. April d. J. und dem folgenden Tage, Nachmittags 5 Uhr, werden im Hause Seemund, große Alexanderstraße, neue Nr. 25, schräg über der Thomsonschen Conditorei, eine Treppe hoch, die Nachlaßeffecten des weil. Oberforstmeisters Wewell von Krüger, bestehend aus Mahagoni- und Eschenholz-Möbeln in allen gebräuchlichen Gegenständen, ferner: 1 Flügel, Uhren, Lampen, Nippsachen, Meißner Porzellansachen, Thee- und Kaffee-Servicen, Gardinen, Crystall- und Silbersachen, Tischwäsche, Kupferzeug, Küchengeräthe und sonstige Gegenstände, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Lemsal wird desmittelst bekannt gemacht, daß von demselben am 26. April 1862 und an den darauf folgenden Tagen: Pferde, Equipagen, Pferdegeschirre, Möbeln und verschiedene Wirthschaftsgeräthe gegen gleich baare Zahlung meistbietlich versteigert werden sollen.

Lemsal-Rathhaus, den 14. April 1862.

Nr. 368. 3

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Dr. Alexander Vogel, George Theodor Lauenstein, George Friedrich Köhn, 1

nach dem Auslande.

Krisch Genschewitz, Lasar Salomon Feldtmann, Otto Johren Treulohn, Christoph Jordan, Friedrich Reimers, Johann Posert, Carl August Leppert, Georg Theodor Torster, Michael Alexander Constantin Grusdinsky, Martin Kruhse, Carl Spirring, Awdotja Semenowa Antonowa, Alexander Johann Rabe, Georg Kilian Lomano, Philipp Klementjew Mitzkewitsch, Juliana Katharina Wilhelms geb. Bneninert, Nicolai Jacowlew Wolgin,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: Beilagen zu Nr. 10 der Bessarabischen, Nr. 11 der Smolenskischen, Nr. 9 der Taurischen, Nr. 12 der Wladimirschen, Nr. 12 der Twerschen, Nr. 9 der Räsanschen, Nr. 10 der Kurskischen, Nr. 6 und 10 der Woroneshschen, Nr. 9 der Chersonschen, Nr. 11 der Moskauschen, Nr. 10 der Tambowschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen, 2) ein besonderer Artikel zu Nr. 10 der Tambowschen Gouv.-Zeitung, 3) mehre besondere Artikel zu Nr. 48 der St. Petersburger Polizei-Zeitung und 4) das Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung Nr. 55 in estnischer Sprache.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**